



Stadt Lauta
Landkreis Bautzen

Satzung
über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Lauta

Der Stadtrat der Stadt Lauta hat am 12.12.2007 auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), §§ 61, 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) in der jeweils geltenden Fassung und von § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21.Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

1. Nachfolgend aufgeführte ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lauta erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Gemeindewehrleiter	in Höhe von	100,00 EUR
Ortswehrleiter als Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	in Höhe von	80,00 EUR
Stellvertreter des Ortswehrleiters	in Höhe von	60,00 EUR
Gemeindejugendfeuerwehrwart	in Höhe von	60,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	in Höhe von	50,00 EUR
Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	in Höhe von	50,00 EUR
Durchführender Brandverhütungsschau	in Höhe von	50,00 EUR

Bei doppelter Funktionsausübung tritt die höhere Aufwandsentschädigung in Kraft.

2. Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit nach Abs. 1 erfolgt jeweils zum Ende eines Halbjahres.
3. Über den Anspruch der Aufwandsentschädigung entscheidet der jeweilige Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses und in Absprache mit dem Gemeindewehrleiter.
4. Bei Dienstreisen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige neben der Aufwandsentschädigung nach §1 Abs. 1 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

5. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben haben, beträgt 11 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 5,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten. Dies gilt jedoch für max. zwei Helfer je praktische Ausbildungsstunde. Entsprechende Lehrgänge sind nach den Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschriften durchzuführen und im Haushaltsplan der Stadt Lauta für das Folgejahr anzumelden.
6. Nimmt der Stellvertreter des Ortswehrleiters die Aufgabe des Ortswehrleiters wahr, hat er ab der 3. Wochen der Vertretung Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Ortswehrleiters. Gleiches gilt für die Vertretung des Gemeindeführers.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2008** in Kraft.

Die durch den Stadtrat Lauta mit Beschluss-Nummer 9-107/2001 am 12.12.2001 beschlossene Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta sowie die durch den Gemeinderat der Gemeinde Leippe-Torno mit Beschluss-Nummer 25-9/2003 vom 27.10.2003 beschlossene Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leippe-Torno treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.